

Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten

Gliederung

1.	Beginn der Vorprüfung des Einzelfalls	2
1.1	Zeitpunkt der Feststellung	2
2.	Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls	2
3.	Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls	5
3.1	Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht.....	5
3.1.1	Begriff der Bekanntgabe.....	5
3.1.2	Zeitpunkt der Bekanntgabe	5
3.2	Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht	6
4.	Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab	6
4.1	Nachteilige Umweltauswirkungen.....	7
4.2	Erheblichkeit.....	7
5.	Allgemeine Vorprüfung - standortbezogene Vorprüfung.....	8
5.1	Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls	8
5.2	Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.....	9
6.	Zusätzliche Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls.....	11
<u>Anlage</u>	12
1.	Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls	12
1.1	Merkmale der Vorhaben	12
1.2	Standort der Vorhaben	14
1.3.	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen	16

1. Beginn der Vorprüfung des Einzelfalls

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Hängt nach diesen Vorschriften die Durchführung einer UVP von dem Ergebnis einer (allgemeinen oder standortbezogenen) Vorprüfung des Einzelfalls ab, so ist diese Vorprüfung im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen (Vgl. hierzu den Leitfaden „Anwendung und Auslegung der neuen UVP-Vorschriften“ – Endfassung vom 14.08.2003).

1.1 Zeitpunkt der Feststellung

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt nach § 3a Satz 1 UVPG

➤ entweder vor Antragstellung auf Zulassung des Vorhabens

Die zuständige Behörde entscheidet über das Bestehen einer UVP-Pflicht, bevor ein Antrag auf Zulassung des Vorhabens gestellt wird, wenn der Träger des Vorhabens

- dies ausdrücklich beantragt oder
- nach § 5 UVPG vor Beginn des Verwaltungs-/Zulassungsverfahrens die Behörde um Durchführung eines Scoping-Termins ersucht.

➤ oder bei bereits laufendem Verwaltungs-/Zulassungsverfahren

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt bei bereits laufendem Verwaltungs-/Zulassungsverfahren spätestens nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

2. Durchführung der Vorprüfung des Einzelfalls

2.1 Ist nach dem UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, ist eine UVP nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der überschlägigen Prüfung handelt es sich um eine summarische Prüfung. Da die Vorprüfung überschlägig durchzuführen ist, reicht die plausible Erwartung, dass eine Realisierung des geplanten Vorhabens zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen führen kann, aus, um eine UVP-Pflicht auszulösen; es bedarf somit keiner exakten Beweisführung.

2.2 Die zuständige Behörde prüft auf der Grundlage eigener Informationen und der vom Träger des Vorhabens vorgelegten Unterlagen (Angaben zum Vorhaben). Dem Träger des Vorhabens obliegt insoweit eine Mitwirkungspflicht.

Die Einholung von Gutachten ist in der Regel nicht erforderlich.

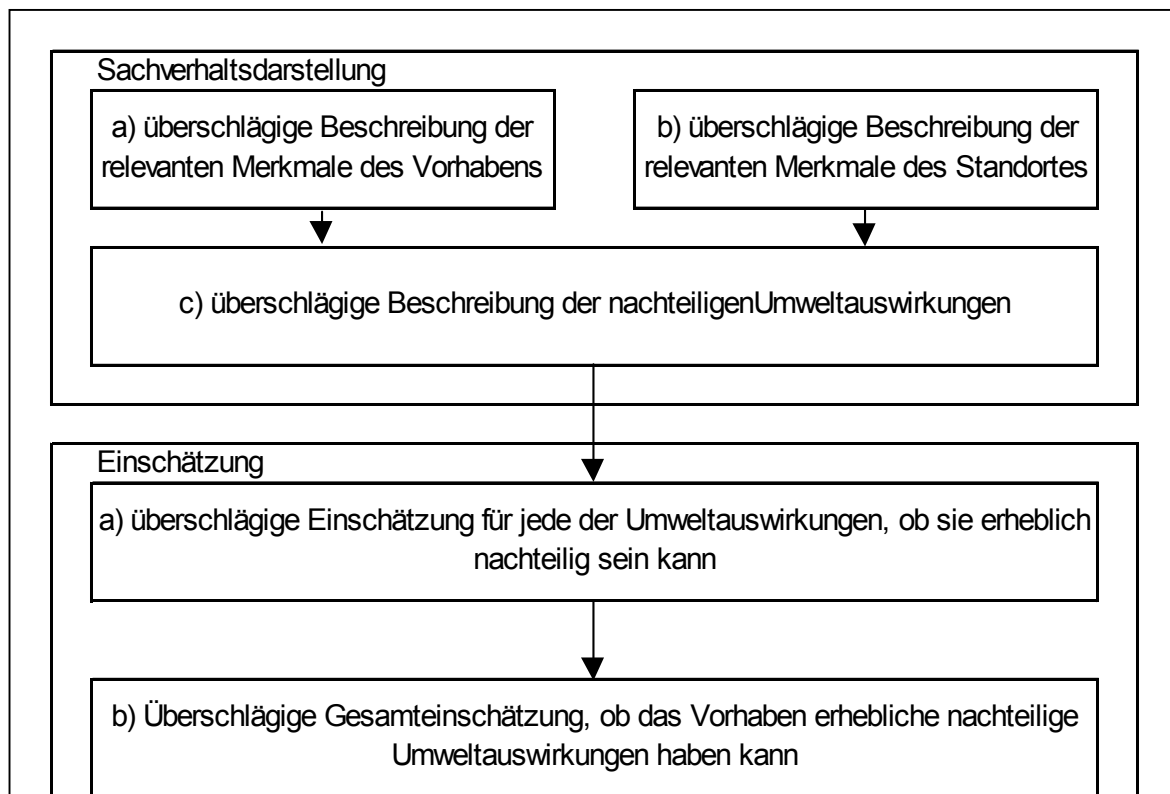
In begründeten Fällen können Stellungnahmen anderer Behörden sowie eine Vor-Ort-Besichtigung des vorgesehenen Standorts des Vorhabens zur Abschätzung von Umweltauswirkungen des Vorhabens ggf. unter Beteiligung des Trägers des Vorhabens sinnvoll sein.

2.3 Der Begriff „überschlägige Prüfung“ beinhaltet auch eine zeitliche Komponente: Die behördliche Prüfung ist zügig und ohne Verzögerungen durchzuführen. Insoweit ist auch § 3a Satz 1 UVPG zu berücksichtigen, wonach die Behörde eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens unverzüglich (= ohne schuldhaftes Zögern) festzustellen hat.

2.4 Das Prüfungsergebnis gibt die Einschätzung der zuständigen Behörde wieder.

2.5 Die zuständige Behörde dokumentiert das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls in einem allgemein zugänglichen Protokoll in begründeter und inhaltlich nachvollziehbarer Weise (u.a. für ggf. erfolgende gerichtliche Kontrolle bzw. Beschwerdeverfahren bei der Europäischen Kommission). Dabei sollte auf Folgendes eingegangen werden:

- Daten und Informationsgrundlage
(Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen)
- Rechtsgrundlagen
(Anlass für die Vorprüfung; Zuordnung des Vorhabens zur Anlage 1 des UVPG und Zuordnung zu den entsprechenden Paragraphen, die das Erfordernis der Vorprüfung des Einzelfalls begründen.)
- Sachverhaltsdarstellung:
 - (a) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens
(Träger des Vorhabens; Art des Vorhabens; Anlass der Vorprüfung; kumulierende Vorhaben; Größe des Vorhabens)
 - (b) Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes



(c) Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen

(Überschlägige Beschreibung der nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage einer Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes)

- Einschätzung, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können:

(a) Überschlägige Einschätzung für jede Umweltauswirkung, ob sie erheblich sein kann

(Einschätzung der Erheblichkeit der nachteiligen Umweltauswirkungen nach § 3c Abs. 1 UVPG)

(b) Abschließende Gesamteinschätzung

(Zusammenführung der Einzeleinschätzungen zu einer Gesamteinschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht; Darlegung der Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG und des Kriteriums des § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG); Entscheidung, ob eine UVP erforderlich ist oder nicht.

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht dieses Denkschema zur Klärung der Frage, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen können.

2.6 Einer Vorprüfung bedarf es nicht, wenn nach Absprache zwischen dem Träger des Vorhabens und der zuständigen Behörde eine UVP durchgeführt werden soll.

3. Bekanntgabe bzw. Zugänglichmachen des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls

3.1 Bekanntgabe bei nicht bestehender UVP-Pflicht

3.1.1 Begriff der Bekanntgabe

Hat eine Vorprüfung nach § 3c UVPG ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist dies nach § 3a Satz 2, 2. Halbs. UVPG „bekannt zu geben“; dies bedeutet eine Pflicht zur aktiven Veröffentlichung.

Die Bekanntgabe im Sinne des § 3a Satz 2, 2. Halbs. UVPG ist allerdings nicht gleichbedeutend mit der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des Art. 73 VwVfG oder entsprechender fachrechtlicher Regelungen wie § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG (= Bekanntmachung im Amtsblatt und der örtlichen Tageszeitung). Der Gesetzgeber hat einen Verweis auf diese Vorschrift bewusst vermieden, um den Ländern bzw. der im jeweiligen Einzelfall zuständigen Behörde insoweit eine gewisse Flexibilität und damit auch eine kostengünstige Handhabung einzuräumen.

Mögliche Arten für eine Bekanntgabe sind: Amtstafel, Amtsblatt, örtliche Tageszeitung, ggf. ergänzend Internet.

Bei der Bekanntgabe der Entscheidung soll auch darauf hingewiesen werden, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 3a Satz 3 UVPG).

3.1.2 Zeitpunkt der Bekanntgabe

Für den Zeitpunkt der Bekanntgabe gilt Folgendes:

- Ist das Verwaltungsverfahren bereits eingeleitet, erfolgt die Bekanntgabe unverzüglich, nachdem die Behörde entschieden hat, dass eine UVP unterbleibt.
- Die Behörde kann nach § 3a UVPG das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls auch bereits dann bekannt geben, wenn noch kein Antrag im Zulassungsverfahren gestellt ist; die Bekanntgabe soll jedoch nur mit Einverständnis des Trägers des Vorhabens erfolgen, da nicht auszuschließen ist, dass der Träger des Vorhabens von dem Vorhaben Abstand nimmt.

- Die Veröffentlichung hat spätestens gemeinsam mit der Bekanntmachung des Vorhabens, soweit diese vorgesehen ist, unter Hinweis auf Ort und Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen.

3.2 Zugänglichmachen bei bestehender UVP-Pflicht

Kommt die Behörde im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zum Ergebnis, dass das Vorhaben einer UVP bedarf, so ist diese Feststellung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des UIG zugänglich zu machen (d.h. auf Anfrage zur Verfügung zu stellen). Eine gesonderte Bekanntgabe ist jedoch nicht erforderlich, da im Rahmen der UVP die Öffentlichkeit ohnehin über das Vorhaben informiert wird.

4. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als Prüfmaßstab

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls geht es um die Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dabei sind alle für den jeweiligen Einzelfall einschlägigen Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu berücksichtigen. Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 und Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG ermittelt und der Einschätzung der Erheblichkeit dieser nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflichtigkeit.

Die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können. Sollte sich zu Beginn oder während der Vorprüfung des Einzelfalls bereits die Möglichkeit einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung des Vorhabens i.S.d. UVPG über ein oder mehrere Merkmale gemäß der Anlage 2 zum UVPG herausstellen, muss nicht mehr das gesamte Spektrum der grundsätzlich zu ermittelnden Sachverhalte geprüft werden, da die Frage einer UVP-Pflicht bereits mit "ja" zu beantworten ist. Andererseits kann die UVP-Pflicht nur verneint werden, nachdem sämtliche, das jeweilige Vorhaben betreffende Kriterien geprüft wurden.

4.1 Nachteilige Umweltauswirkungen

Als nachteilige Umweltauswirkungen sind alle negativen Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt oder der Umwelt insgesamt, die von einem Vorhaben verursacht werden können anzusehen (vgl. dazu auch Nr. 0.3 UVPVwV). Der Umweltbegriff ist der des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG. Konkretisierungen ergeben sich aus den Sachkriterien der Nr. 1 und 2 der Anlage 2 zum UVPG. Nähere Ausführungen zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG ergeben sich aus der Anlage dieses Leitfadens.

4.2 Erheblichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG müssen die nachteiligen Umweltauswirkungen erheblich im Sinne des UVPG sein können.

Angesichts der verfahrenlenkenden Funktion der Vorprüfung und damit auch des Erheblichkeitsbegriffs sowie der Zuordnung der Beurteilungskriterien aus Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG sind nachteilige Umweltauswirkungen erheblich aufgrund ihres möglichen Ausmaßes, ihres möglichen grenzüberschreitenden Charakters, ihrer möglichen Schwere, ihrer möglichen Komplexität, ihrer möglichen Dauer, ihrer möglichen Häufigkeit oder ihrer möglichen Irreversibilität. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG kommt es nur darauf an, ob i.S. der Anlage 2 zum UVPG entscheidungsrelevante erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen möglich sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die genannten Kriterien enthalten stets eine Prognose. Insoweit stellt im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles die „Wahrscheinlichkeit“ kein eigenständiges Kriterium dar.

Bei der weiteren Konkretisierung der Kriterien ist auf das Fachrecht zurückzugreifen, so dass eine überschlägige Einschätzung ermöglicht wird. Nach § 12 UVPG, auf den § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG verweist, gilt für die Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen der Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG nach Maßgabe der geltenden fachgesetzlichen Vorschriften. Dafür kommt es auf eine ausschließlich umweltbezogene Betrachtung an. Soweit das Fachrecht für die Zulassung eines Vorhabens auch auf nicht umweltbezogene Anforderungen abstellt, sind diese lediglich für die materiell-rechtliche Zulassungsentscheidung, die erst nach Abschluss der UVP am Ende des Zulassungsverfahrens zu treffen ist, von Bedeutung. Entsprechendes gilt für Genehmigungsanforderungen des Fachrechts, die nicht am Maßstab einer wirksamen Umweltvorsorge orientiert sind. So schließt beispielsweise der Umstand, dass eine im-

missionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG hervorruft, nicht aus, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens bei der Vorprüfung als erheblich einzuschätzen sind. Die bloße Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens ist daher kein Indikator dafür, dass von der Anlage im Sinne der Bewertungsmaßstäbe der Vorprüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen können. Umgekehrt ist ein positives Vorprüfungsergebnis nach § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG, wonach ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, kein Präjudiz dafür, dass das Vorhaben bei der abschließenden Zulassungsentscheidung nach den einschlägigen fachrechtlichen Maßstäben nicht zugelassen werden kann.

Ein Vorhaben wird um so eher einer UVP bedürfen, je näher es einem Schwellenwert zur generellen UVP-Pflicht ist und umgekehrt (§ 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG). Dies entbindet nicht von der inhaltlichen Prüfung.

Im Rahmen der behördlichen Vorprüfung des Einzelfalls ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden (§ 3c Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Der Begriff der "erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt" i.S. des UVPG ist nicht synonym mit dem der "erheblichen Beeinträchtigung" i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des BNatSchG zu verwenden. Insoweit bedingt nicht jede „erhebliche Beeinträchtigung“ i.S. der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG per se „erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt“ i.S. des UVPG und damit das Erfordernis einer UVP. Gemäß Anlage 2 zum UVPG sind hierfür vielmehr noch weitere Maßstäbe (siehe Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG) heranzuziehen.

5. Allgemeine Vorprüfung - standortbezogene Vorprüfung

5.1 Ablauf der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Bei der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergibt sich gemäß Anlage 2 zum UVPG sowie den einschlägigen landesrechtlichen Regelungen folgende - schrittweise - Vorgehensweise:

1. Die unter Nr. 1 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Vorhabens sind über eine Zusammenstellung der jeweiligen Wirkfaktoren (z.B. Emissionen), also ohne Berücksichtigung des konkreten Standorts dahingehend zu prüfen, ob durch das Vorhaben für die Vorprüfung relevante

Umweltauswirkungen denkbar sind. Ist das nicht der Fall, existieren also keine Wirkfaktoren von nennenswertem Gewicht, ist keine UVP erforderlich und die Vorprüfung des Einzelfalles ist hier unter nachvollziehbarer Begründung zu Ende. Gibt es jedoch Wirkfaktoren, die nicht von vornherein als belanglos zu bewerten sind, so ist die UVP-Pflicht über die nachfolgenden Prüfschritte abzuklären:

2. Unter Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles generell die standortbezogene potentielle Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt. Maßgeblich sind jeweils insbesondere die in Nr. 2 der Anlage 2 zum UVPG vorgegebenen Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung möglicher Kumulativwirkungen mit anderen Vorhaben im Sinne von Vorbelastungen am Standort.
3. Aus den Ergebnissen zu 1. und 2. ergibt sich eine Liste möglicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Diese sind in eine Beurteilung hinsichtlich ihrer Erheblichkeit über die unter Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen einzustellen. Dabei geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens aus Nr. 1 einzeln oder in ihrer Gesamtheit an einem Standort, insbesondere wenn er unter Nr. 2 aufgeführt ist, zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne von § 2 UVPG führen können.

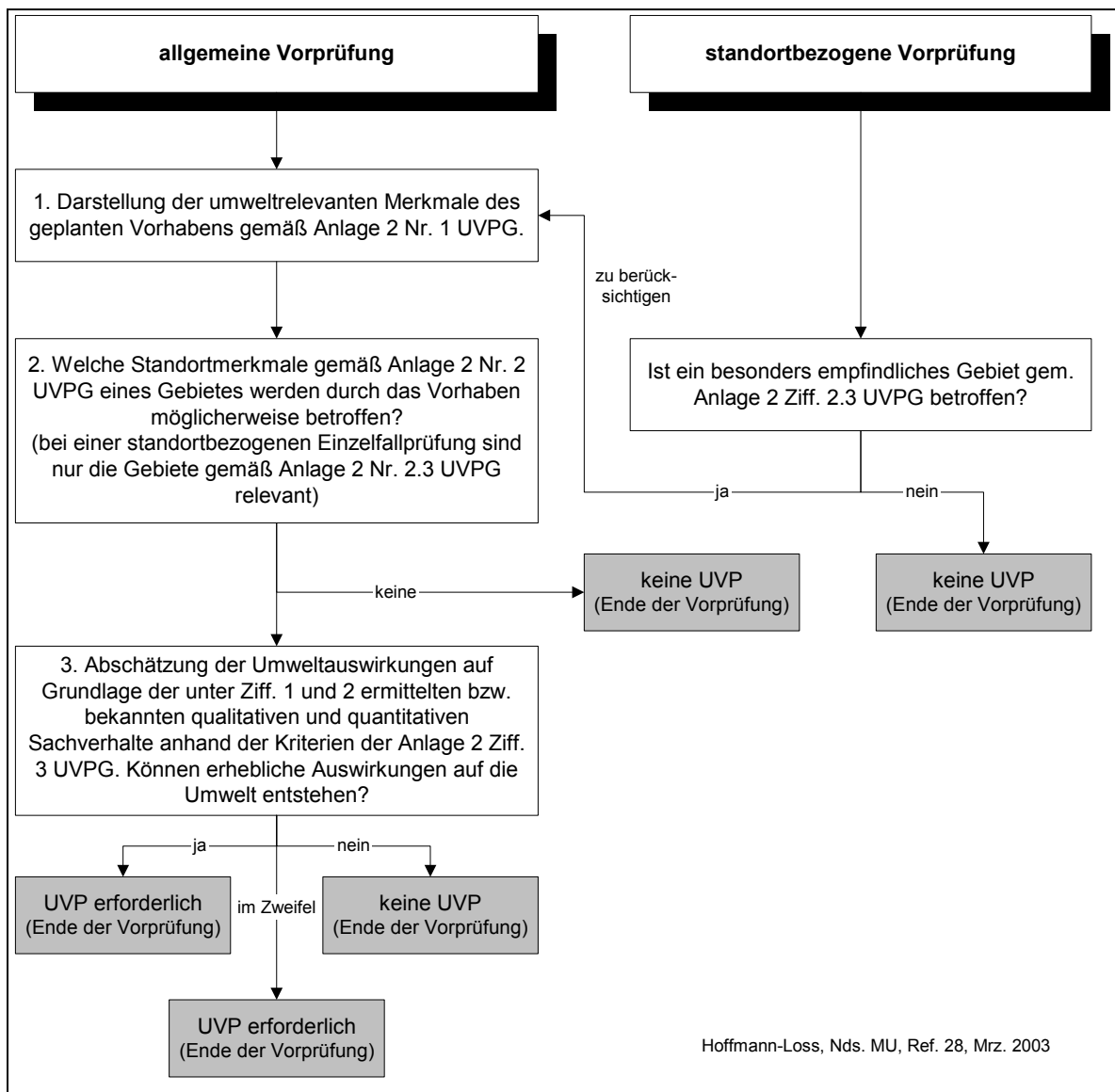
In Abbildung 2 ist der Ablauf der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles“ schematisch dargestellt.

5.2 Ablauf der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles

Bei der *standortbezogenen Vorprüfung* des Einzelfalles ist zu prüfen, ob ein Vorhaben trotz seiner geringen Größe oder seiner geringen Leistung zu einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auf ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genanntes besonders empfindliches Gebiet führen kann. Neben den dort genannten Gebieten sind Konkretisierungen durch die UVP-Gesetze der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.

Es muss somit zunächst festgestellt werden, ob ein solches Gebiet direkt oder indirekt betroffen sein kann. Ist ein in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG oder in den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genanntes besonders empfindliches Gebiet durch die Auswirkungen eines Vorhabens, das der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterliegt, betroffen, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls anhand der Kriterien der Nr. 1, Nr. 2.3 und Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG und der in Kap. 5.1 beschriebenen Arbeitsschritte durchzuführen. Bezüglich der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten Merkmale des Standortes sind dabei nur die Auswirkungen des Vorhabens relevant, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

In Abbildung 2 ist der Ablauf der „standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls“ schematisch dargestellt.



Hoffmann-Loss, Nds. MU, Ref. 28, Mrz. 2003

Abb. 2: Ablaufschema von "allgemeiner" und "standortbezogener" Vorprüfung des Einzelfalls

6. Zusätzliche Hinweise für die Vorprüfung des Einzelfalls

- Verneinung der UVP-Pflicht wenn keine Merkmale des Vorhabens festzustellen sind, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können,
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 11 BNatSchG handelt, das geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn erhebliche Beeinträchtigungen der Funktionen und Werte eines Schutzgebietes gemäß Schutzgebietsverordnung, etwa durch einen Eingriff gemäß § 18 BNatSchG, zu befürchten sind;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn ein gemäß § 30 BNatSchG oder nach landesgesetzlichen Regelungen geschütztes Biotop, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil erheblich beeinträchtigt werden kann;
- Bejahung der UVP-Pflicht in der Regel, wenn ausnahmsweise sowohl bei der die Vorprüfung des Einzelfalls durchführende Behörde wie auch bei den ansonsten durch das Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden keine hinreichenden Informationen über die Empfindlichkeit des von möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens betroffenen Gebietes für die überschlägige Prüfung vorliegen, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, und solche Informationen durch den Träger des Vorhabens im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nicht vorgelegt werden.

Anlage

Arbeitshilfe für die Vorprüfung des Einzelfalls

Die Arbeitshilfen enthalten inhaltliche Mindestanforderungen, die methodische Struktur ist variabel und kann vorhabenbezogen geändert werden. Soweit die nachfolgenden Tabellen Anwendung finden und die vorgesehenen Spalten für eine textliche Darstellung nicht ausreichend sind, ist dort auf ergänzende Ausführungen hinzuweisen.

Merkmale der Vorhaben

Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können.

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1 Größe des Vorhabens Sofern ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlage 1 zum UVPG) für das Projekt vorhanden ist: Inwieweit wird dieser überschritten? Wie weit ist der Abstand zum X-Wert? Angaben der vom Vorhaben (einschl. aller „Nebeneinrichtungen“) benötigte(n) Fläche(n). Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen	
1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft (Soweit nicht bereits unter „Größe“ dargestellt) : Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;	

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	
<p>1.3 Abfallerzeugung Darstellung der voraussichtlich anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.</p>	
<p>1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittierten Stoffe, differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form, jeweils hinsichtlich Art und Menge. Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich ? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	
<p>1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG, Gefahrgütern i. S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	

Standort der Vorhaben

Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien zu beurteilen.

In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit anderen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Hierbei spielen auch Art und Umfang der bisherigen (Land-) Nutzung eine Rolle. Insoweit bezieht sich der in der Nummer 2 der Anlage 2 zum UVPG enthaltene Begriff der Kumulation auf sämtliche Vorbelastungen und nicht wie der in § 3b Abs. 2 Satz 1 UVPG enthaltene Begriff der Kumulation lediglich auf Vorhaben derselben Art, die in einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang errichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Grad der jeweiligen Betroffenheit der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien erst über die auf Seite 18f. genannten Merkmale der möglichen Auswirkungen in Verbindung mit den heranzuziehenden fachrechtlichen Maßstäben eingeschätzt wird.

Der Standort des Vorhabens ist insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlüssig zu beschreiben. Es sind nur die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1. Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-) Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität) ?	Art und Umfang:

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
<p>2.2. Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität),- Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3 Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützten Biotope etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhanges III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstengebiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p>	
<p>2.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ...soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.2 Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.3 Nationalparke ...gemäß § 24 des BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>
<p>2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope ... gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang:</p>

Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.3.6 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen	Art und Umfang:
2.3.7 Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang:
2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. –pläne der Länder)	Art und Umfang:
2.3.9 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u. a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.	Art und Umfang:

Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix dient dazu, einen Überblick über die näher zu behandelnden Punkte bei der Einschätzung zu geben. Die Betrachtung hat - soweit möglich - schutzgutbezogen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) - zu erfolgen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.

In Spalte 3 der Tabelle sollte entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung durch die für die jeweilige Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde differenziert werden in:

- a) erheblich: +
- b) unerheblich: -

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden		
Wasser		
Luft/ Klima		
Tiere		
Pflanzen		
Landschaft		
Kultur-/Sachgüter		
Mensch		

Zusammenfassung: Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen:

(durch zuständige Behörde)

UVP erforderlich ? (ja / nein):

Hinweise zu den Kriterien der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG:

Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden:

Ausmaß

- Räumlicher Auswirkungsbereich des Vorhabens (schutzgutbezogen)
- bevölkerungsbezogenes Ausmaß (Werden z.B. Wohngebiete berührt?)

Grenzüberschreitender Charakter

Ein betroffener Staat muß dabei kein direkt angrenzender Staat sein.

Schwere, Dauer und Häufigkeit

Die Schwere von Auswirkungen wird durch deren Qualität bzw. Intensität bestimmt. Dabei sind auch die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der betroffenen Schutzgüter von Bedeutung. Ferner ergibt sich eine Konkretisierung auch aus der Regelung des § 3c Abs. 1 Satz 4 UVPG, wonach ein bestimmtes Überschreiten von Prüfwerten bzw. ein bestimmtes Unterschreiten von Größen- oder Leistungswerten zu berücksichtigen ist.

Je nach Vorhabentyp kann auch die Dauer von Umweltauswirkungen erschwerend wirken. Sie kann entweder auf einen bestimmten Zeitraum (z.B. die Bauphase) beschränkt sein (z. B. kann die Ausbaggerung von Flüssen zum Zweck der Errichtung einer Wasserstraße eine vorübergehende Freisetzung der in Sedimenten enthaltenen gefährlichen Stoffe verursachen) oder aber eine permanente Beeinträchtigung der Umwelt darstellen (z. B. Straßenprojekte). Auch die Häufigkeit kann vorhabensspezifisch für die Schwere der Umweltauswirkungen bedeutsam sein.

Komplexität

Von Komplexität kann etwa ausgegangen werden, wenn mehrere Umweltgüter und damit auch Wechselwirkungen vorhanden sind. So können Wirkfaktoren durch Interaktion, indirekte Effekte und Kumulation komplexe Effekte erzeugen, die bei der ausschließlichen Betrachtung der einzelnen Wirkfaktoren bzw. Auswirkungen nicht erfasst werden würden.

Reversibilität

Die Tatsache, dass manche Umweltauswirkungen rückgängig gemacht werden können, ist im Rahmen der Entscheidung über die UVP-Pflichtigkeit eines Vorhabens mit zu berücksichtigen. Die Reversibilität nachteiliger Auswirkungen eines Vorhabens ist beispielsweise dann gegeben, wenn durch Regeneration bzw. natürliche Sukzession von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in absehbarer Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit

auszugehen ist oder sonst sichergestellt ist, dass alle Funktionen und Werte entsprechend wiederhergestellt werden können.

Der Ansatz, den Begriff der „Reversibilität“ i.S. der Nr. 3 der Anlage 2 zum UVPG alleine auf die naturschutzrechtliche „Ausgleichbarkeit“ eines Eingriffs zu reduzieren, ist nicht tragfähig.

Wahrscheinlichkeit

Die Wahrscheinlichkeit stellt hier kein eigenständiges Kriterium dar, wie unter Nr. 4.2 dieses Leitfadens dargelegt ist.